

84. Ist im Falle des letzten Satzes des § 607 Abs. 3 C.P.D. die vom Gegner der Streitgenossen eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn einem dieser Streitgenossen gegenüber die Einlegung nicht ordnungsmäßig erfolgt ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 30. Mai 1895 i. S. S. (Rl.) w. Staatsanwalt u. Gen. (Bell.) Rep. IV. 11/95.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, welcher auf Antrag seines Bruders, des Kaufmannes Arthur S., durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Breslau vom 14. Juli 1893 wegen Blödsinnes entmündigt worden ist, hat diesen Beschluß im Wege der Klage angefochten. Demnächst ist Arthur S. dem mit der Anfechtungsklage belangten Staatsanwälte beigetreten. Hierdurch entstand nach § 607 C.P.D. eine Streitgenossenschaft im Sinne des § 59 ebenda. Überdies ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Frage, ob die Anfechtungsklage begründet sei, und ob also die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses zu erfolgen habe, den beiden Streitgenossen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann. Dieser Gesichtspunkt greift auch für die Berufungsinstanz Platz. Die vom Kläger gegen das abweisende Urteil erster Instanz erhobene Berufung würde daher nur dann für zulässig zu erachten gewesen sein, wenn dieselbe nicht nur an sich

statthaft, sondern auch jedem der beiden Streitgenossen gegenüber in fehlerfreier Weise eingelegt gewesen wäre. Diese letztere Voraussetzung ist aber im Streitfalle nicht erfüllt.

Die Berufungsschrift ist dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu Breslau gleichzeitig mit dem Urteile erster Instanz am 21. Juni 1894 zugestellt worden. An den bei dem Berufungsgerichte fungierenden Oberstaatsanwalt hat die Zustellung einer den Erfordernissen des § 479 C.P.D. entsprechenden Berufungsschrift überhaupt nicht stattgefunden; vielmehr ist derselbe vom Kläger nur mittels eines erst am 3. November 1894 zugestellten Schriftsatzes vom 29. Oktober 1894 zur mündlichen Verhandlung geladen worden, nachdem die Sache in einem früheren Termine auf Antrag des Vertreters des Klägers vertagt worden war. An den Streitgenossen Arthur H. war die Zustellung der Berufungsschrift bereits am 18. Juni 1894 zu Händen seines Anwaltes erster Instanz, des Justizrates Dr. B., erfolgt. Daß eine Zustellung des Urteiles an diesen Streitgenossen oder auf dessen Betreiben an den Kläger bewirkt worden sei, ergibt sich aus den Sitzungsprotokollen und aus dem Thatbestande des Berufungsurteiles nicht; vielmehr hat der Berufungsrichter festgestellt, daß — trotz Ausübung des Fragerechtes — nicht behauptet worden sei, daß außer der an den Ersten Staatsanwalt erfolgten Urteilszustellung noch eine anderweitige Zustellung des ersten Urteiles stattgefunden habe. . . . Bei solcher Sachlage hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß die Berufungseinlegung dem Arthur H. gegenüber nach § 477 Abs. 2 C.P.D. als wirkungslos anzusehen sei.

Der Berufungsrichter hat ferner angenommen, daß die Einlegung der Berufung diesem Streitgenossen gegenüber nicht nur wirkungslos geblieben, sondern überhaupt unzulässig geworden sei, weil der Kläger es versäumt habe, innerhalb der Klotfrist nach der am 21. Juni 1894 zu Händen des Ersten Staatsanwaltes bewirkten Urteilszustellung nochmals die Zustellung einer Berufungsschrift an den Vertreter des Arthur H. vornehmen zu lassen. Ob diese Ansicht des Berufungsrichters zu billigen sein möchte, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist auch der Staatsanwaltschaft gegenüber die Berufung nicht formgerecht eingelegt worden. Die Urteilszustellung an den Ersten Staatsanwalt war zwar ordnungsmäßig erfolgt, die Berufungsschrift

hätte aber nicht dem Ersten Staatsanwälte, sondern dem beim Berufungsgerichte fungierenden Oberstaatsanwälte zugestellt werden müssen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 405, Bd. 25 S. 419. Da dies nicht geschehen ist, konnte die Berufung der Staatsanwaltschaft gegenüber nicht für zulässig erachtet werden. Aus diesem Grunde war also die Verwerfung der Berufung geboten, und infolge der Einheitlichkeit der zu treffenden Entscheidung mußte, unabhängig von der Frage, ob eine Heilung des bei der Berufungseinlegung dem Arthur H. gegenüber vorgekommenen Fehlers noch möglich gewesen wäre, das Urteil — so wie es vom Berufungsrichter erlassen worden ist — beiden Streitgenossen gegenüber dahin ergehen, daß die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen sei.“...